



Agt.-Nr. 090 / 3124

VERSICHERUNGSNEHMER / ANTRAGSTELLER

Firma:				(Bei Einzelfirma bitte Inhaber eingeben.)
Familienname:				
Vorname:		Geburtsdatum:		
Straße:		Haus-Nr.:		
Postleitzahl:		Ort:		
Telefon:		Fax:		
E-Mail:				

ABWEICHENDER HALTER

Vorname:		Geburtsdatum:		
Familienname:				
Firma:				
Straße:		Haus-Nr.:		
Postleitzahl:		Ort:		

VERSICHERUNGSBEGINN & ABLAUF

Vers.-Beginn:	(Tag der Zulassung)	Vers.-Ablauf:			
Saison-KZ:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Saisonbeginn:		Saisonende:	
(Jährliche Zahlungsweise bei Saison-Kennzeichen)		Der Vertrag verlängert sich von Jahr zu Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von 1 Monat zum jeweiligen Ablauf gekündigt wird.			

ZAHLUNGSWEISE & EINZUGSAUFTRAG

jährlich ½-jährlich ¼-jährlich monatlich

SEPA-Lastschriftmandat

Ich beauftrage die Helvetia, die Beiträge bis auf Widerruf von folgendem Konto abzubuchen.

IBAN:			
Kontoinhaber:		Unterschrift:	

FAHRZEUGDATEN UND VERWENDUNG

Bitte Kopie Zulassungsbescheinigung Teil I beifügen!

Verwendungsart: Wohnmobil mit Vermietung

Hersteller des Fahrgestells: Aufbauhersteller:

Fahrzeug-Ident.-Nr.: KW:

Amtliches Kennzeichen: Tag der Erstzulassung:

BEANTRAGTER VERSICHERUNGSSCHUTZ

Haftpflichtversicherung	Beitragsatz	Jahresbeitrag
<input checked="" type="checkbox"/> pauschal 100 Mio. € für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (je Person maximal 15 Mio. €)	100%	850,00 €
Fahrzeugversicherung <input type="checkbox"/> 1. Vollkasko mit 1.000 € + Teilkasko mit 500 € Selbstbeteiligung	100%	<input type="text"/> €
<input type="checkbox"/> 2. Vollkasko mit 1.500 € + Teilkasko mit 500 € Selbstbeteiligung	100%	<input type="text"/> €
<input type="checkbox"/> 3. Vollkasko mit 2.500 € + Teilkasko mit 500 € Selbstbeteiligung	100%	<input type="text"/> €
<input type="checkbox"/> 4. Teilkasko mit 500 € Selbstbeteiligung	100%	<input type="text"/> €
<input type="checkbox"/> keine Kasko		
Fahrzeug-Neuwert Hersteller-Listenpreis inkl. fester Einbauten ohne Händler rabatte (Sonderzubehör bitte extra angeben!):		<input type="text"/> €
Wegfahrsperr? <input type="checkbox"/> keine vorhanden <input type="checkbox"/> serienmäßig eingebaut <input type="checkbox"/> nachträglich eingebaut		

SONSTIGES / SONDERZUBEHÖR

VERUNTREUUNGSVERSICHERUNG

Ja, Ich beantrage den Einschluss der Veruntreuungsversicherung für einen Zusatzbeitrag von 15 % zum Kfz-Vollkaskobeitrag

Ich habe die Besondere Bedingungen für die Versicherung gegen Veruntreuung bei Selbstfahrer-Vermietfahrzeugen (K-VVS-1801) zur Kenntnis genommen.
(Vertragsbestandteil sind die Besonderen Bedingungen für die Versicherung gegen Veruntreuung (K-BB-VVS-1801) der Helvetia.)

Unterschriften

Der Antragsteller ist allein für die Richtigkeit der Angaben im Antrag verantwortlich, auch wenn eine andere Person deren Niederschrift vornimmt. Bitte beachten Sie die nachfolgenden Besondere Bedingungen zur Kfz-Haftpflicht- und Kasko-Versicherung von Selbstfahrer-Vermiet-Reisemobilen K-SVW-1801. Sie werden mit Ihrer Unterschrift angenommen und sind Vertragsbestandteil.

Die Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) habe ich erhalten.

Datum: Unterschrift

Besondere Bedingungen zur Kfz-Haftpflicht- und Kasko-Versicherung von Selbstfahrer-Vermiet-Reisemobilen und -Wohnwagen K-SVW-1801

(HORBACH GMBH – Reisemobil-Versicherungsdienst – Stand 1.1.2018)

1. Ermittlung des Beitrages zur Vollkaskoversicherung

Die Prämie zur Vollkaskoversicherung wird aus der offiziellen Hersteller-Verkaufspreisempfehlung (Neupreis) berechnet. Einkaufsrabatte oder sonstige Nachlässe dürfen nicht abgerechnet werden. Die Mehrwertsteuer kann abgezogen werden, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsfähig ist. Nicht serienmäßig vorhandenes Sonderzubehör ist in den Neupreis einzuschließen und gesondert aufzulisten.

2. Berechnung des Beitrages

Es gilt eine Mindest-Jahresprämie für Wohnmobile bis zu einem Neupreis von 50.000 € und Wohnwagen bis 18.000 Euro. Die Prämien werden berechnet vom Listenneupreis inklusiv aller fest eingebauten Teile, die allerdings separat angegeben werden müssen. Nicht abgezogen werden dürfen Einkaufsrabatte. Ist der Kunde vorsteuerabzugsberechtigt, ist der Netto-Neupreis zugrunde zu legen. Festeingebautes Sonderzubehör ist nur versichert, wenn es angegeben wurde!

3. Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird vom Versicherer nur erstattet, wenn Sie auch tatsächlich vom Versicherungsnehmer gezahlt wurde.

4. Saisonkennzeichen

Bei Saison-Kennzeichen gilt die monatsweise Berechnung (1/12-Regelung), wobei eine Vertragsmindestprämie für einen Zeitraum von 6 Monaten gilt.

5. Stilllegung / Abmeldung / Verkauf / Ruhe

Bei Abmeldung eines Fahrzeugs wird der Vertrag vom Versicherer storniert. Ein anteiliges Guthaben wird erstattet. Auf Antrag gewährt der Versicherer Ruheversicherungsschutz im Rahmen der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) bis zu 18 Monate, sofern das Fahrzeug mindestens 6 Monate am Stück versichert war. Jede An- und Abmeldung oder ein Verkauf ist der HORBACH GmbH sofort durch den Versicherungsnehmer zu melden.

6. Komfortschutz

Die Fahrzeuge sind im Rahmen der vereinbarten AKB und des Komfortschutzes versichert.

7. Fährisiko

Schäden, die bei einem Transport des Fahrzeugs auf einer Fähre entstehen, sind gemäß A 2.3.5 AKB versichert.

8. Glasschäden

Es gilt generell eine Selbstbeteiligung von 500 € pro Schadenfall. Der Erstattungsbetrag ist begrenzt auf maximal 3.000 €, d.h. wir zahlen maximal 3.000 € für einen Glasschaden. Bei reinen Scheibenreparaturen entfällt die Selbstbeteiligung.

9. Hagelschäden

Bei Hagelschäden beträgt die Selbstbeteiligung je Schaden 3.000 Euro. Diese Selbstbeteiligung wird auch zur Anwendung gebracht, wenn Regulierung auf Gutachterbasis im Sinne der folgenden Ziffer 10 gewünscht wird.

10. Abrechnung nach Gutachten / Kostenvoranschlag

Wird bei einem Vollkasko oder Teilkasko-Schaden die Regulierung auf Basis eines Gutachtens bzw. eines Kostenvoranschlages mit Fotos gewünscht, so hat der Versicherer das Recht, den festgestellten Schadensbetrag durch eine Pauschalzahlung in Höhe von 70 % zu regulieren, sofern das Fahrzeug nicht in einer Fachwerkstatt repariert wird. Die Reparatur ist durch Rechnung zu belegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach Ziffer A.2.6 ff. der AKB.

11. Obliegenheiten im Versicherungsfall – Schadenbearbeitung

Jeder Versicherungsfall ist der Fa. HORBACH GmbH oder dem Versicherer innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen. Unverzüglich ist dann eine detaillierte Schadenschilderung der Beschädigung und ggf. ein Kostenvoranschlag mit Fotos einzureichen. Die Beauftragung von Sachverständigen obliegt dem Versicherer bzw. der HORBACH GmbH. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Punktes E der AKB.

Unterschriften

Datum:

Unterschrift